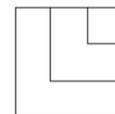


Bitte nutzen Sie einfach unser
Versanddeckblatt
zur Rücksendung Ihrer Unterlagen an die



RKW
Thüringen

RKW Thüringen GmbH
Konrad-Zuse-Straße 15
99099 Erfurt

Kooperationsvereinbarung zur Akkreditierung als Berater für die RKW Thüringen GmbH



Zwischen

IPOL - Institut für Produktionsorganisation
und Logistik GmbH
Ehrenbergstraße 11
98693 Ilmenau
vertreten durch:
Herrn Daniel Nägelein
- nachfolgend Berater genannt -

und

RKW Thüringen GmbH
Konrad-Zuse-Straße 15
99099 Erfurt
vertreten durch:
den Geschäftsführer, Herrn Stephan Heym
- nachfolgend RKW genannt -

wird zum Zweck der Qualitätssicherung im Bereich der Wirtschaftsförderung durch Unternehmensberatung des Freistaats Thüringen folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Für Beratungsleistungen, die unter Mitwirkung der RKW vorbereitet, durchgeführt bzw. abgerechnet werden, arbeitet die RKW als Qualitätssicherer partnerschaftlich mit dem Berater zusammen und führt einen Beraterpool.
2. Der Berater hat der RKW seine Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil an Unternehmensberater gem. der RKW Richtlinie zur Akkreditierung von Beratern mit dem Antrag auf Akkreditierung, einschließlich Anlagen nachgewiesen.
3. Der Berater erhält die persönliche Akkreditierung als Berater für die RKW Thüringen GmbH in Verbindung mit dem
persönlichen Akkreditierungszeichen: **2018-DN-926-2020**
und wird im RKW-Beraterpool geführt.
4. Der Berater erhält eine Akkreditierungsurkunde. Die Akkreditierung und das persönliche Akkreditierungszeichen darf nur während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Berater für seine Tätigkeit verwendet und kommuniziert werden.
5. Der Berater verpflichtet sich, den ihm jeweils übertragenen Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen. Er hat sicherzustellen, dass der Gegenstand bei einer geförderten Beratung ausschließlich in wirtschaftsberatender Tätigkeit besteht und keine Beratungsgegenstände die gegen die jeweils geltenden Förderbestimmungen verstoßen, enthält.
6. Im Einvernehmen mit dem Berater übernimmt die RKW bei geförderten Beratungen, bei denen die Qualitätssicherung durch Dritte vorgeschrieben ist, eine permanente Qualitätssicherung der Beratungsleistungen.
7. Der Berater ist an die fallbezogene Aufgabenstellung gebunden, die zwischen der RKW und dem Beratungskunden im jeweiligen Qualitätssicherungsvertrag in Verbindung mit dem Beratungsvertrag bzw. die zwischen der RKW und dem Berater direkt vereinbart wird.
8. Der Berater wird innerhalb der im Beratervertrag festgelegten Frist nach Abschluss der Beratung der RKW einen Bericht über die Beratung entsprechend den Grundsätzen für die einheitliche Gestaltung von RKW-Beratungsberichten (Exemplar in EDV-verwertbarer Form - vorzugsweise im Dateiformat PDF - portable document format) vorlegen.
9. Die RKW unterstützt die Akquisitionstätigkeit des Beraters durch geeignete Maßnahmen und gestaltet Angebote für Weiterbildung, Information und Erfahrungsaustausch.
10. Die RKW unterstützt die antragstellenden Unternehmen bei der Beantragung von Fördermitteln.
11. Datenschutz: Personenbezogene Daten sind alle Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Beraters. Personenbezogene Daten werden durch die RKW entsprechend den rechtlichen Erfordernissen, insbesondere des Subventionsrechtes, gespeichert. Die RKW gibt die gesammelten Daten im Rahmen des Subventionsrechtes und entsprechend den geschlossenen Verträgen an keinen Dritten, außer dem Fördermittelgeber auf dessen Anforderung, weiter. Insbesondere werden diese Daten nicht verkauft, vermietet oder getauscht.

12. Die Dauer der Kooperationsvereinbarung ist wie folgt festgelegt: Sie beginnt mit dem Datum der Unterschriftsleistung und endet mit Ablauf des **31.12.2020**.

Eine Verlängerung erfolgt auf formlosen Antrag des Beraters und nach erneuter Prüfung der Beraterkompetenzen gem. Ziff. 2 dieser Vereinbarung.

Die RKW ist bei erstmalig akkreditierten Beratern berechtigt, unabhängig von der oben angegebenen Dauer der Kooperationsvereinbarung diese Vereinbarung innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen nach Abschluss der ersten Beratung im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die vorgenannte Frist beginnt mit dem Zugang des gemäß Ziff. 8 durch den Berater zu erstellenden Berichtes über die Beratung bei der RKW. Ansprüche des Beraters aus dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

13. Diese Kooperationsvereinbarung wird automatisch unwirksam, wenn der Berater die Zugangsvoraussetzungen zur Akkreditierung nach Ziff. 2 dieser Vereinbarungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Gleichzeitig mit der Unwirksamkeit dieser Kooperationsvereinbarung werden auch der zwischen dem Berater und dem Beratungskunden bestehende Beratungsvertrag bzw. der Qualitätssicherungsvertrag bzw. der direkt zwischen der RKW und dem Berater abgeschlossene Vertrag unwirksam. Der Berater ist verpflichtet, sämtliche ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Rahmen der Beratungsvorgänge erhaltene Leistungen an das RKW bzw. die übrigen Beteiligten zurück zu gewähren. Die RKW ist überdies berechtigt, den ihr bzw. den übrigen Beteiligten aufgrund der Unwirksamkeit entstehenden Schaden gegenüber dem Berater geltend zu machen.
14. Die RKW ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung sowie die übrigen im Zusammenhang mit dieser Kooperation abgeschlossenen Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Berater:
- gegen die Interessen des Beratungskunden verstößt;
 - gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw. der übrigen im Rahmen der Beratung abgeschlossenen Vereinbarungen einschließlich ihrer Anlagen verstößt;
 - gegen die Interessen der RKW verstößt;
 - gegen geltendes Recht verstößt;
 - zahlungsunfähig wird bzw. über das Vermögen des Beraters ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird;
 - wiederholt gegen die Vorgaben der RKW bzw. des Fördermittelgebers zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Beratung; z. B. der Erstellung und Vorlage der Zeitnachweise, verstößt.

In den Fällen der Buchstaben a) bis d) wird die RKW dem Berater vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Frist zur Abstellung des vertragswidrigen bzw. rechtswidrigen Verhaltens setzen. Stellt der Berater seinen Verstoß innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, ist die RKW zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Im Falle der Kündigung entzieht die RKW im Übrigen dem Berater die Akkreditierung.

15. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RKW für Berater, sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 4 zu dieser Vereinbarung).

Erfurt, den 20. November 2018

Daniel Nägelein

IPOL - Institut für Produktionsorganisation und Logistik GmbH

Stephan Heym

Geschäftsführer RKW Thüringen GmbH

Anlagen: Die Anlagen 1-4 sind über die Homepage der RKW Thüringen GmbH abzurufen.

- Anlage 1 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung betriebswirtschaftlicher und technischer Beratungen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätenachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (Beratungsrichtlinie)
- Anlage 2 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätenachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (Gründerrichtlinie)
- Anlage 3 Rahmenrichtlinien zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BANZ AT 31.12.2015 B4)
- Anlage 4 AGB für Berater der RKW Thüringen GmbH
- Anlage 5 RKW Handlungsleitfaden zur Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Beratungsförderung
- Anlage 6 Grundsätze für die einheitliche Gestaltung von Beratungsberichten
- Anlage 7 Anforderungsprofil an Unternehmensberater gem. der RKW Richtlinie zur Akkreditierung von Beratern

Kooperationsvereinbarung zur Akkreditierung als Berater für die RKW Thüringen GmbH



Zwischen

IPOL - Institut für Produktionsorganisation
und Logistik GmbH
Ehrenbergstraße 11
98693 Ilmenau
vertreten durch:
Herrn Daniel Nägelein
- nachfolgend Berater genannt -

und

RKW Thüringen GmbH
Konrad-Zuse-Straße 15
99099 Erfurt
vertreten durch:
den Geschäftsführer, Herrn Stephan Heym
- nachfolgend RKW genannt -

wird zum Zweck der Qualitätssicherung im Bereich der Wirtschaftsförderung durch Unternehmensberatung des Freistaats Thüringen folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Für Beratungsleistungen, die unter Mitwirkung der RKW vorbereitet, durchgeführt bzw. abgerechnet werden, arbeitet die RKW als Qualitätssicherer partnerschaftlich mit dem Berater zusammen und führt einen Beraterpool.
2. Der Berater hat der RKW seine Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil an Unternehmensberater gem. der RKW Richtlinie zur Akkreditierung von Beratern mit dem Antrag auf Akkreditierung, einschließlich Anlagen nachgewiesen.
3. Der Berater erhält die persönliche Akkreditierung als Berater für die RKW Thüringen GmbH in Verbindung mit dem
persönlichen Akkreditierungszeichen: **2018-DN-926-2020**
und wird im RKW-Beraterpool geführt.
4. Der Berater erhält eine Akkreditierungsurkunde. Die Akkreditierung und das persönliche Akkreditierungszeichen darf nur während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Berater für seine Tätigkeit verwendet und kommuniziert werden.
5. Der Berater verpflichtet sich, den ihm jeweils übertragenen Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen. Er hat sicherzustellen, dass der Gegenstand bei einer geförderten Beratung ausschließlich in wirtschaftsberatender Tätigkeit besteht und keine Beratungsgegenstände die gegen die jeweils geltenden Förderbestimmungen verstoßen, enthält.
6. Im Einvernehmen mit dem Berater übernimmt die RKW bei geförderten Beratungen, bei denen die Qualitätssicherung durch Dritte vorgeschrieben ist, eine permanente Qualitätssicherung der Beratungsleistungen.
7. Der Berater ist an die fallbezogene Aufgabenstellung gebunden, die zwischen der RKW und dem Beratungskunden im jeweiligen Qualitätssicherungsvertrag in Verbindung mit dem Beratungsvertrag bzw. die zwischen der RKW und dem Berater direkt vereinbart wird.
8. Der Berater wird innerhalb der im Beratervertrag festgelegten Frist nach Abschluss der Beratung der RKW einen Bericht über die Beratung entsprechend den Grundsätzen für die einheitliche Gestaltung von RKW-Beratungsberichten (Exemplar in EDV-verwertbarer Form - vorzugsweise im Dateiformat PDF - portable document format) vorlegen.
9. Die RKW unterstützt die Akquisitionstätigkeit des Beraters durch geeignete Maßnahmen und gestaltet Angebote für Weiterbildung, Information und Erfahrungsaustausch.
10. Die RKW unterstützt die antragstellenden Unternehmen bei der Beantragung von Fördermitteln.
11. Datenschutz: Personenbezogene Daten sind alle Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Beraters. Personenbezogene Daten werden durch die RKW entsprechend den rechtlichen Erfordernissen, insbesondere des Subventionsrechtes, gespeichert. Die RKW gibt die gesammelten Daten im Rahmen des Subventionsrechtes und entsprechend den geschlossenen Verträgen an keinen Dritten, außer dem Fördermittelgeber auf dessen Anforderung, weiter. Insbesondere werden diese Daten nicht verkauft, vermietet oder getauscht.

12. Die Dauer der Kooperationsvereinbarung ist wie folgt festgelegt: Sie beginnt mit dem Datum der Unterschriftsleistung und endet mit Ablauf des **31.12.2020**.

Eine Verlängerung erfolgt auf formlosen Antrag des Beraters und nach erneuter Prüfung der Beraterkompetenzen gem. Ziff. 2 dieser Vereinbarung.

Die RKW ist bei erstmalig akkreditierten Beratern berechtigt, unabhängig von der oben angegebenen Dauer der Kooperationsvereinbarung diese Vereinbarung innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen nach Abschluss der ersten Beratung im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die vorgenannte Frist beginnt mit dem Zugang des gemäß Ziff. 8 durch den Berater zu erstellenden Berichtes über die Beratung bei der RKW. Ansprüche des Beraters aus dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

13. Diese Kooperationsvereinbarung wird automatisch unwirksam, wenn der Berater die Zugangsvoraussetzungen zur Akkreditierung nach Ziff. 2 dieser Vereinbarungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Gleichzeitig mit der Unwirksamkeit dieser Kooperationsvereinbarung werden auch der zwischen dem Berater und dem Beratungskunden bestehende Beratungsvertrag bzw. der Qualitätssicherungsvertrag bzw. der direkt zwischen der RKW und dem Berater abgeschlossene Vertrag unwirksam. Der Berater ist verpflichtet, sämtliche ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Rahmen der Beratungsvorgänge erhaltene Leistungen an das RKW bzw. die übrigen Beteiligten zurück zu gewähren. Die RKW ist überdies berechtigt, den ihr bzw. den übrigen Beteiligten aufgrund der Unwirksamkeit entstehenden Schaden gegenüber dem Berater geltend zu machen.
14. Die RKW ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung sowie die übrigen im Zusammenhang mit dieser Kooperation abgeschlossenen Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Berater:
- gegen die Interessen des Beratungskunden verstößt;
 - gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw. der übrigen im Rahmen der Beratung abgeschlossenen Vereinbarungen einschließlich ihrer Anlagen verstößt;
 - gegen die Interessen der RKW verstößt;
 - gegen geltendes Recht verstößt;
 - zahlungsunfähig wird bzw. über das Vermögen des Beraters ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird;
 - wiederholt gegen die Vorgaben der RKW bzw. des Fördermittelgebers zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Beratung; z. B. der Erstellung und Vorlage der Zeitnachweise, verstößt.

In den Fällen der Buchstaben a) bis d) wird die RKW dem Berater vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Frist zur Abstellung des vertragswidrigen bzw. rechtswidrigen Verhaltens setzen. Stellt der Berater seinen Verstoß innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, ist die RKW zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Im Falle der Kündigung entzieht die RKW im Übrigen dem Berater die Akkreditierung.

15. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RKW für Berater, sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 4 zu dieser Vereinbarung).

Erfurt, den 20. November 2018

Daniel Nägelein

IPOL - Institut für Produktionsorganisation und Logistik GmbH

Stephan Heym

Geschäftsführer RKW Thüringen GmbH

Anlagen: Die Anlagen 1-4 sind über die Homepage der RKW Thüringen GmbH abzurufen.

- Anlage 1 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung betriebswirtschaftlicher und technischer Beratungen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätenachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (Beratungsrichtlinie)
- Anlage 2 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätenachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (Gründerrichtlinie)
- Anlage 3 Rahmenrichtlinien zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BAnz AT 31.12.2015 B4)
- Anlage 4 AGB für Berater der RKW Thüringen GmbH
- Anlage 5 RKW Handlungsleitfaden zur Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Beratungsförderung
- Anlage 6 Grundsätze für die einheitliche Gestaltung von Beratungsberichten
- Anlage 7 Anforderungsprofil an Unternehmensberater gem. der RKW Richtlinie zur Akkreditierung von Beratern